

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Schrecke“

Vom 08.07.2004

Aufgrund der §§ 12, 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt als oberster Jagdbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Teile des

in der Gemarkung Bachra der Stadt Rastenberg,
in der Gemarkung Ostramondra der Gemeinde Ostramondra,
in den Gemarkungen Großmonra und Burgwenden der Gemeinde Großmonra

des Landkreises Sömmerda sowie

in der Gemarkung Hauteroda der Gemeinde Hauteroda,
in der Gemarkung Oberheldrungen der Gemeinde Oberheldrungen,
in der Gemarkung Heldrungen der Stadt Heldrungen,
in der Gemarkung Gehofen der Gemeinde Gehofen,
in der Gemarkung Nausitz der Gemeinde Nausitz,
in der Gemarkung Donndorf der Gemeinde Donndorf und
in der Gemarkung Wiehe der Stadt Wiehe

des Kyffhäuserkreises

liegendes Waldgebietes auf dem Buntsandsteinhöhenzug der Hohen Schrecke werden unter der Bezeichnung „Hohe Schrecke“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Das Gebiet umfasst zentrale Bereiche des zwischen den in Satz 1 aufgezählten Ortschaften liegenden Waldes einschließlich der Sukzessionsflächen der ehemaligen Schießbahnen. Es reicht im Osten bis an die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt. Das Naturschutzgebiet enthält einen Naturentwicklungsraum, in dem die wirtschaftliche Nutzung der Vegetation zu Gunsten ihrer ungestörten Entfaltung unterbleibt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 3 437,3 Hektar. Der Naturentwicklungsraum hat eine Größe von 634,9 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und des Naturentwicklungsraumes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 37, Kartenblätter 01 bis 03, 05 bis 12 und 17 bis 23 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblätter 24 und 25 im Maßstab 1 : 2 014, Kartenblätter 13 bis 15 und 29 bis 35 im Maßstab 1 : 2 500, Kartenblatt 04 im Maßstab 1 : 3 000, Kartenblätter 26 bis 28, 36 und 37 im Maßstab 1 : 4 000 sowie Kartenblatt 16 im Maßstab 1 : 5 000, besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Der Bereich des Naturentwicklungsraumes ist mit einer weiteren Linie durchgehend umrandet und schraffiert dargestellt. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinien. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturentwicklungsraumes ist die Außenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Sömmerda in Sömmerda sowie des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und des Naturentwicklungsraumes ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Verord-

nung im Maßstab 1 : 50 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Der Naturentwicklungsraum ist umrandet und schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Der Naturentwicklungsraum ist durch entsprechende Markierungen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großflächig zusammenhängenden Komplex aus Buchen- und Eichenmischwäldern auf Buntsandsteinuntergrund, der in weiten Bereichen eine Lößauflage trägt. Mit geringem Anteil eingestreute Nadelholzbestände sind am Aufbau der Vegetation beteiligt. Die Waldlebensräume zeichnen sich durch Struktur- und Habitatvielfalt aus und sind in sämtlichen Entwicklungsstadien vertreten. Zahlreiche gesetzlich geschützte Biotoppe, wie Quellbereiche und naturnahe Kleingewässer, bereichern das Lebensraummosaik. Die Biotoppe sind von repräsentativen Lebensgemeinschaften besiedelt, für die höchste Artenzahlen nachgewiesen wurden, darunter eine Vielzahl an gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten. Als eindrucksvoller Beleg der Artenvielfalt konnten bisher über 600 Arten der Großpilze nachgewiesen werden, mit sehr seltenen Arten und Erstnachweisen für Thüringen. Die Erhaltung des in höchstem Maße repräsentativen Waldbiotopmosaiks gewährleistet eine kontinuierliche interne Biotopvernetzung und bietet damit einmalige Bedingungen für einen nachhaltigen Diversitätsschutz.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. Bedingungen zu erhalten oder zu entwickeln, die den Schutz der biologischen Vielfalt des Gebietes nachhaltig begünstigen, dies gilt besonders zum Schutz der im Gebiet vorkommenden gefährdeten, geschützten oder anderweitig besonderen Arten
 - a) der Säugetierfauna, für die Wildkatze, Mopsfledermaus und Großes Mausohr repräsentativ sind,
 - b) der Vogelfauna, für die Waldkauz, Schwarzspecht und Mittelspecht repräsentativ sind,
 - c) der Reptilien- und Amphibienfauna, mit Nachweisen von Kreuzotter, Kammmolch und Laubfrosch,
 - d) der Wirbellosenfauna, für die Hirschkäfer, Hornissenbock und Großer Eisvogel repräsentativ sind,
 - e) der Gefäßpflanzenflora, mit Nachweisen von Großem Zweiblatt, Bleichem Waldvöglein und Türkenbund-Lilie sowie
 - f) der Pilzflora mit Nachweisen von *Laeticorticium pulverulentum*, *Scytinostroma portenfosum* und *Inonotus obliquus*,
2. die naturnahe Bewirtschaftung oder die natürliche Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften des Gebietes wegen ihres eigenständigen ökologischen Wertes und als Lebensräume für die wild wachsenden Pflanzenarten und wild lebenden Tierarten zu erhalten oder zu fördern, insbesondere
 - a) das repräsentative Vegetationsmosaik naturnaher Waldgesellschaften, bestehend aus Eichen- und Eichenmischwäldern, zahlreichen Ausprägungen von Buchenwaldgesellschaften, darunter großflächig vorkommende Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwäldern, Bachauenwäldern und Sumpfwäldern, mit ihrer außergewöhnlich hohen Habitat- und Strukturvielfalt zu erhalten und deren natürliche Dynamik auch im Rahmen der Bewirtschaftung zu fördern,
 - b) naturraumtypisch ausgeprägte innere und äußere Waldränder und Waldsäume zu entwickeln und zu schützen,

- c) Quellen, naturnahe Fließgewässerstrukturen, Feuchtbiotope einschließlich temporärer Kleingewässer, Ufervegetation und Auengehölze zu schützen und bis auf Ausnahmen einer natürlichen Entwicklung zu überlassen sowie
- d) ungenutzte Biotope wie Sandgruben, Heiderellken, aufgelassenes Grasland oder Gehölzgruppen bis auf Ausnahmen nutzungsfrei zu belassen,
3. aus ökologischen, wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen
- a) repräsentative Teile des größten unzerschnittenen Naturraums Nordthüringens mit ihrem vielfältigen, gesteinstypischen Relief zu erhalten und vor dauerhaften anthropogenen Veränderungen, wie Verlärmung oder sonstigen Störungen zu bewahren,
- b) seine Funktion als Schwerpunktgebiet eines ökologischen Verbundsystems zu erhalten und
- c) seinen wissenschaftlichen Wert zu bewahren,
4. die durch das umfassende Spektrum an repräsentativen Arten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sowie durch traditionelle Nutzungen bestimmte natürliche oder bewirtschaftungsbedingte Eigenart, Einzigartigkeit und hervorragende Schönheit des Gebietes zu bewahren.

(3) Besonderer Zweck der Festsetzung des Naturentwicklungsraumes ist es,

1. natürliche Prozesse, wie Evolution, Populationsdynamik und Sukzession, im Thüringer Areal des Lebensraums „bodensaurer Buchenwald“ möglichst selbstregulierend ablaufen zu lassen,
2. eine in Thüringen nicht ersetzbare Beobachtungsfläche innerhalb des Lebensraums „bodensaurer Buchenwald“ für naturschutzfachlich begründete Forschungs- oder Bildungsprogramme bereit zu stellen.

§ 3

Wegegebote, Wegefunktionen, Besucherlenkung

(1) Die natürliche Attraktivität des Gebietes wird wesentlich von der biologischen Vielfalt der Lebensgemeinschaften naturnaher Wälder und von seiner Unzerschnittenheit bestimmt. Diese Eigenschaften sind auch die Grundlage seines touristischen Potentials und erfordern die Integration einer naturbezogenen Freizeitgestaltung. Das Naturschutzgebiet beinhaltet Räume für den Kontakt von Mensch und Natur sowie zur Förderung des Naturerlebnisses zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit Pferden und Gespannen.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Gegenteiliges geregelt ist, darf das Gebiet

1. auf Straßen, Wegen und Pfaden betreten werden, in der Zeit vom 15.02. bis 16.08. sowie innerhalb des Naturentwicklungsraumes jedoch nur auf befestigten Straßen und Wegen, auf ausgewiesenen Wanderwegen oder auf Lehrpfaden,
2. auf befestigten Straßen und Wegen oder auf ausgewiesenen Radwegen mit Fahrrädern oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln befahren werden,
3. auf befestigten Straßen und Wegen oder auf ausgewiesenen Reitwegen beritten oder mit Gespannen befahren werden,
4. auf befestigten Straßen mit Fahrzeugen befahren werden.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden die im „Wegefunktionsplan für das Naturschutzgebiet Hohe Schrecke-Flinne“ dargestellten Wegefunktionen festgelegt. Der Wegefunktionsplan wird bei der oberen Naturschutzbehörde geführt. Wegefunktionen dürfen nur im Rahmen abgestimmter Wegenutzungskonzepte geändert werden. Die Abstimmung erfolgt zwischen den Trägern der Regio-

alentwicklung, den Wegeeigentümern und der oberen Naturschutzbehörde. Die forstwirtschaftlichen Wegefunktionen bleiben hiervon unberührt. Bei Wegen, die als forstliche Wirtschaftswege genutzt werden, ist bei Änderungen von öffentlichen Wegefunktionen die Vereinbarkeit mit den forstwirtschaftlichen Wegefunktionen unter Beteiligung der betroffenen Waldbesitzer zu prüfen.

(4) Die Zulassung von Maßnahmen, Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Information, der Besucherlenkung oder der touristischen Nutzung dienen, ist Bestandteil fortzuschreibender Entwicklungskonzepte und bedarf der Abstimmung zwischen dem jeweiligen Maßnahmenträger und der oberen Naturschutzbehörde. § 4 Abs. 6 wird analog angewendet. Rechte Dritter und § 4 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Zulässige und bedingt zulässige Handlungen und Maßnahmen

(1) Im gesamten Gebiet ist zulässig:

1. das Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer oder deren Bevollmächtigte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das darüber hinausgehende Aufstellen oder Anbringen von Orientierungshilfen wie Zeichen, Schildern, Tafeln, Markierungen oder Absperungen bedarf der vorherigen Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde,
3. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krank geschossenem Wild und Maßnahmen gegen Wilderei.

(2) Außerhalb des Naturentwicklungsraumes ist ferner zulässig:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Einrichtung von Rückelinien, die sich an den Schutzzwecken des § 2 Abs. 2 Nr. 2 orientiert, unter den Maßgaben, keine Schirmschläge von mehr als drei Hektar zusammenhängender Fläche und keine Kahlschläge von mehr als einem Hektar zusammenhängender Fläche vorzunehmen und Nadelgehölze nur im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zu pflanzen; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 10,
2. während der Phase des Waldumbaus von Nadelholzbeständen in Bestände einheimischer Laubbaumarten auf den entsprechenden Flächen das Anwenden von Köderstationen mit spezifischer Wirkung auf Wühlmäuse (Arvicolidae),
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung in Form der Ansitzjagd, der Pirschjagd und der Ansitz-Drückjagd sowie die Neuanlage und Standortänderung von Ansitzeinrichtungen, Kirmungen und Salzlecken; es gilt jedoch das Verbot der Jagd auf wildfarbene Katzen,
4. in der Zeit vom 16.08. bis zum 15.02. im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorschriften die Entnahme von Speisefrüchten und von Speisepilzen jeweils in geringer Menge für den eigenen Bedarf; sollten zur Sicherung des Schutzzwecks zeitliche, räumliche oder artspezifische Einschränkungen vorgenommen werden, wird dies ortsüblich bekannt gemacht,
5. die funktionsgleiche Instandsetzung und Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Leitungen, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Besucherlenkung einschließlich der zur Erhaltung der jeweiligen Funktion erforderlichen mechanischen Pflegemaßnahmen des umgebenden Raumes und der die Wege entwässernden Gräben,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Information der oberen Naturschutzbehörde.

(3) Innerhalb des Naturentwicklungsraumes ist in der Zeit vom 01.09. bis zum 15.01. die ordnungsgemäße Jagdausübung in Form von Ansitz-Drückjagden zulässig; es gilt jedoch das Verbot der Jagd auf wildfarbene Katzen.

(4) Beträgt die Jahresjagdstrecke in den ganz oder teilweise im Naturschutzgebiet liegenden oder unmittelbar angrenzenden Jagdbezirken im Durchschnitt mehr als 3 Stück Schwarzwild je 100 ha Jagdfläche oder sind in diesen Jagdbezirken Wildschadensverfahren durch Schwarzwild anhängig, bei denen der entstandene Schaden über dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre liegt, ist innerhalb des Naturentwicklungsraumes im Folgejahr die Ansitzjagd auf Schwarzwild als ordnungsgemäße Kurrjagd im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig.

(5) Im Naturschutzgebiet können ferner im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden:

1. die Neuanlage oder die Umgestaltung von forstlichen Wirtschaftswegen, sonstigen Wegen und Einrichtungen zur Besucherlenkung,
2. das Verlegen von Leitungen innerhalb der Wegetrassen,
3. innerhalb des Naturentwicklungsraumes die Instandsetzung und die Instandhaltung von Verkehrswegen, Plätzen, Einrichtungen zur Besucherlenkung und Leitungen einschließlich der zu ihrer Funktionsfähigkeit erforderlichen Pflegemaßnahmen,
4. über § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder § 4 Abs. 3 hinausgehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes,
5. über § 3 Abs. 4 hinausgehende organisierte Veranstaltungen des Sports, der Bildung oder der Kultur,
6. Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung, zur Sicherung unterirdischer Hohlräume und zur Beseitigung von Gebäuden,
7. die Neuanlage von geodätischen Festpunkten und Vermarkungen,
8. die Einrichtung öffentlicher Wassergewinnungsanlagen innerhalb der bestehenden Trinkwasserschutzzonen II sowie deren Anbindung an das öffentliche Versorgungsnetz,
9. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Erkundungs-, Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen.

(6) Für Maßnahmen außerhalb des Naturentwicklungsraumes ist das Einvernehmen herzustellen beziehungsweise die Zustimmung zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2 und 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Für den forstlichen Wegebau stellt das „Waldökologische Wegeinformationssystem (WIS)“ der Landesforstverwaltung den Maßstab für die Herstellung des Einvernehmens beziehungsweise die Erteilung der Zustimmung dar.

(7) Für Maßnahmen innerhalb des Naturentwicklungsraumes, die nicht in § 4 Abs. 1 und 3 zugelassen sind, ist für die Zulassung, die Herstellung des Einvernehmens beziehungsweise die Erteilung der Zustimmung maßgeblich, ob

1. bei deren Unterlassung Vorkommen hervorragender Schutzgüter, wie vom Aussterben bedrohte Arten oder der Schutzzweck (§ 2 Abs. 3) an sich gefährdet würden,
2. Bedingungen eintreten, die den Schutzzweck (§ 2 Abs. 2) oder die Nutzung umgebender Flächen erheblich beeinträchtigen,

3. sie der Wiederherstellung ursprünglicher Standortverhältnisse dienen, wie Wiedervermässung, Entsiegelung oder Beseitigung von Altlasten,

4. sie Zwecken der naturwissenschaftlichen Erfassung des Gebietszustandes, der naturschutzfachlichen Forschung oder der Umweltbildung dienen oder zur Instandsetzung oder Nutzung der dafür vorgesehenen Einrichtungen notwendig sind oder

5. sie zur Herstellung eines Biotopverbundes oder einer Populationsvernetzung erforderlich sind.

(8) In Sonderfällen können außerhalb des Naturentwicklungsraumes durch die obere Naturschutzbehörde bei außerordentlichen Beeinträchtigungen der Waldbestände des Naturschutzgebietes weiter gehende Schutzmaßnahmen für den Wald zugelassen oder angeordnet werden. Die obere Naturschutzbehörde soll von den Eigentümern, Nutzern oder im Gebiet tätigen Behörden frühzeitig über entsprechende Situationen informiert werden.

(9) Außerhalb des Naturentwicklungsraumes sind alle Arten der Bodennutzung, bei denen der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten, von den Verboten des § 5 ausgenommen.

§ 5 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Soweit es nicht nach den §§ 3 oder 4 zugelassen ist, ist es deshalb insbesondere verboten:

1. das Relief und die Böden des Gebietes zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
3. Verkehrswege und Verkehrsflächen neu zu bauen oder auszubauen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Flüssigkeiten in das Gebiet einzuleiten, ohne wasserrechtliche Genehmigung Grundwasser oder Oberflächenwasser zu entnehmen, sowie ständig oder zeitweise wasserführende oberirdische Gewässer oder Feuchtbiotope einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung in ihrer Struktur zu verändern,
6. die Biotope und Habitate der Tiere und Pflanzen durch chemische, mechanische, optische oder akustische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. wild lebende Tiere in all ihren Entwicklungsformen zu verfolgen, zu fangen, an sich zu nehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern, Tiere auszusetzen sowie ihre Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen und Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,
8. Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen,
9. zu kalken, Biozide anzuwenden und Nährstoffe zuzuführen,
10. Totholz über 30 Zentimeter Durchmesser, Höhlenbäume, Ilorobäume und Ufergehölze zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen sowie Rodungen vorzunehmen,

11. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulegen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

12. jegliche sonstige wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet außer im Rahmen der zugelassenen Nutzungen zu parken oder Wohnwagen und sonstige Anhänger abzustellen,

2. das Gebiet anders als nach § 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen zu betreten, zu befahren oder reitlich in Anspruch zu nehmen,

3. zu zelten, Feuer zu entfachen, zu klettern,

4. Flug- und Fahrzeugmodelle aller Art zu betreiben,

5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in der zugelassenen Jagd,

6. wild lebende Tiere, insbesondere durch Aufsuchen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten sowie durch Lärm oder vergleichbare Einwirkungen zu stören oder zu beunruhigen,

7. Reklametafeln, Plakate, Graffiti oder Ähnliches anzubringen oder aufzustellen.

(3) Innerhalb des Naturentwicklungsraumes sind, soweit nicht in §§ 3 oder 4 anders geregelt, über die Verbote der Abs. 1 und 2 hinaus jegliche Handlungen verboten, die die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften beeinträchtigen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharititions

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

- magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Übergangs- und Schwingrasen-Moore

- kalkreiche Niedermoore

- Kalkfelsen mit Feilspaltenvegetation

- Silikatfelsen mit Feilspaltenvegetation

- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Mopsfledermaus

- Bechsteinfledermaus

- Großes Mausohr

- Kamm-Molch

- Hirschkäfer

- Frauenschuh.

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen FFH-Gebietes Nr. 28 „Hohe Schrecke-Finne“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Hohe Schrecke“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Außerhalb des Naturentwicklungsraumes ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten gemäß § 5 ausgenommen, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG“ („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

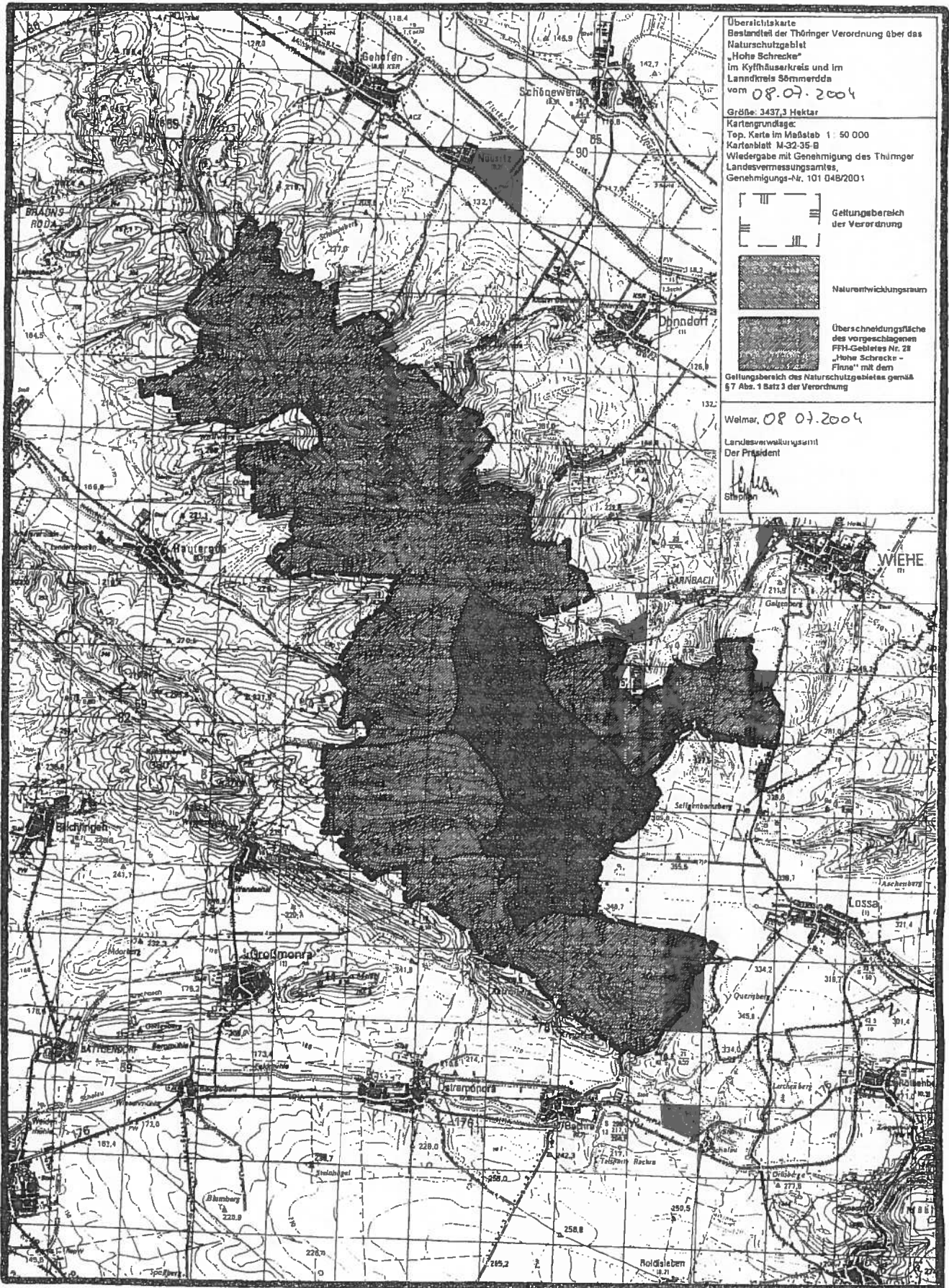
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 08.07.2004

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 08.07.2004
Az.: 410.14-8512.02-375/0704
ThürStAnz Nr. 31/2004 S. 1897 – 1903



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Hohe Schrecke“
im Kyffhäuserkreis und im
Landkreis Sömmerda
vom 08.07.2004

Größe: 3437,3 Hektar
Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000
Kartenblatt M 32-35 B
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 101 048/2001

Legend:

- Geltungsbereich der Verordnung
- Naturentwicklungsraum
- Überschneidungsfläche des vorgeschlagenen FFH-Gebietes Nr. 28 „Hohe Schrecke - Flur“ mit dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung

Welm, 08.07.2004
Landeswahlprüferin
Der Präsidentin
Stephanie
Stephanie